

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abt. Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Zürich, 28. August 2012

VERNEHMLASSUNG – TEILREVISION RTVG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns – auch ohne Einladung zum Vernehmlassungsverfahren – eine kurze Stellungnahme zur Teilrevision des RTVG abzugeben.

Der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG gehört ein Grossteil der in der Schweiz tätigen professionellen ausübenden Künstlerinnen und Künstler an. Wir sind der Ansicht, dass Medienpolitik – und somit die Revision des RTVG – die Tätigkeiten der Künstlerinnen und Künstler wesentlich tangieren, denn sie sind es, die ein Grossteil der Inhalte zur Verbreitung in den Programmen von Radio und TV liefern.

Allgemein betrachtet mag die vorgeschlagene Revision nicht zu befriedigen, denn der Fokus ist ausschliesslich auf den Systemwechsel für die Finanzierung des Service Public gerichtet. Die aktuellen technologischen Entwicklungen im Bereich der Medien und das sich wandelnde Nutzungsverhalten wurde kaum in die Ausgestaltung eines neuen Rechtsrahmens mit einbezogen.

Dem Systemwechseln bei der Finanzierung (Art. 68 Abs. 2) stehen wir mit grosser Skepsis gegenüber. Als problematisch erachten wir die Abkoppelung von der effektiven Nutzung bzw. die geräteunabhängige Gebühr für den Empfang von Medieninhalten. Hier verweisen wir auf die Stellungnahmen von SUISA und Suisseculture, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Besonders stossend ist die neue Regelung bezüglich der Weitergabe von Daten Dritter (Art. 68d Abs. 2 Satz 1). Diese lehnen wir entschieden ab. Die umfassende Begründung ist ebenfalls aus dem Schreiben der SUISA zu entnehmen. Mit dieser Regelung werden unnötige Hürden für die Vergütung der Urheberinnen und Interpreten über die konzessionierten Verwertungsgesellschaften


ten aufgebaut. Es ist offensichtlich, dass sich dadurch der administrative Aufwand der Verteilung vergrössert und somit die Tantiemen der Künstlerinnen und Künstler verkleinern. Wir schliessen uns der Forderung der SUIA an, dass auch zukünftig die Möglichkeit der Verwendung der erhaltenen Daten zum Zwecke des Einzugs von Urheberrechtsentschädigungen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen sowie der damit verbundenen Bekanntgabe an die zugelassenen Verwertungsgesellschaften beibehalten und im RTVG verankert wird.

Die Abgabepflicht der Unternehmen (Art. 70 Abs. 1 und 4) lehnen wir in dieser Form ebenfalls ab. Hier wird ein Mindestumsatz von CHF 500'000 festgelegt, welches ein Unternehmen erreichen muss, um eine entsprechende Abgabe zu entrichten. Diese Umsatzgrenze erachten wir als zu hoch. Ein Ansatz wäre die Anbindung an die Mehrwertsteuerpflicht.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und denen von SUIA und Suisseculture und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Interpretengenossenschaft SIG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C.F. Nett', with a stylized flourish at the end.

Cla F. Nett
Geschäftsführer